

Versicherungsschutz bei Probearbeiten

In der Regel sind Probearbeiten nicht kraft Gesetzes versichert, da es sich hier um eigenwirtschaftliche Tätigkeiten handelt. Ausnahmsweise kann jedoch – insbesondere bei mehrtätiger Probearbeit – Versicherungsschutz bestehen, wenn die Person dabei „wie ein Beschäftigter“ im Betrieb (mit)-arbeitet.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz kraft Gesetz, wenn Personen einer besonderen Aufforderung der Bundesagentur für Arbeit nachkommen, einen Betrieb aufzusuchen.

Wenn jedoch nicht bereits nach anderen Vorschriften Versicherungsschutz besteht, sind Tätigkeiten zur Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses (Probearbeit) nachrangig bei der BGHM kraft Satzung versichert.

Hiernach sind Personen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, sich jedoch auf der Betriebsstätte mit Zustimmung des Unternehmers dort aufhalten.

Der Versicherungsschutz nach der Satzungsregelung besteht nur auf dem Betriebsgelände, nicht auf den Wegen von und zum Unternehmen.

Bitte beachten:

bei Versicherungsschutz der vorstehend genannten Personen kann ein eventueller Arbeitsunfall im Beitragsausgleichsverfahren bei der Berechnung der Nachlässe und Zuschläge berücksichtigt werden.

Sofern Entgelt gezahlt wurde ist dieses im Lohnnachweis DIGITAL zu berücksichtigen.



Weitere Information erhalten Sie:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Tel.: 06131 802-0
Internet: www.bghm.de

**Versicherungsschutz bei Praktika,
Schülerinnen und Schülern,
Studierenden, Probearbeit und
Hospitationen**

Versicherungsschutz für Praktikantinnen und Praktikanten

Ein Praktikum ist eine Maßnahme der Wissensvermittlung. Die Praktikantin oder der Praktikant erprobt sich durch praktischen Einsatz im Betrieb, legt selbst Hand an und ist in den Betriebsablauf eingegliedert. Bei einem derartigen Praktikum besteht immer Versicherungsschutz kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob Entgelt gezahlt wird oder nicht.

Schülerpraktikum

Üblicherweise absolvieren Schülerinnen und Schüler aufgrund schulischer Veranlassung ein Praktikum in den Unternehmen. Das Praktikum ist dann Teil der schulischen Ausbildung. Deshalb sind die Schülerinnen und Schüler über den Unfallversicherungsträger der Schule versichert.

Im Gegensatz hierzu besteht jedoch im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung von Fachoberschülerinnen und -schülern der 11. Jahrgangsstufe in den Praxisphasen im Unternehmen Versicherungsschutz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger.

Freiwilliges Praktikum

Für freiwillige Praktika (keine Schulveranstaltung, z. B. in Ferien), die die oben genannten Anforderungen erfüllen, besteht Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes (ansonsten siehe Hospitation).

Versicherungsschutz für Hospitantinnen und Hospitanten

Hospitanten und Hospitantinnen sind Personen ohne Eingliederung in den Betriebsablauf, die lediglich als Gast Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen wollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Es besteht kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes. Sie sind jedoch nachrangig kraft Satzung der BGHM gegen die Folgen von Arbeitsunfällen sowie Berufskrankheiten versichert.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Aufenthalt auf der Betriebsstätte. Wege von und zur Betriebsstätte sind nicht versichert.

Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder privater allgemeinbildender und berufsbildender Bildungsstätten sind kraft Gesetzes pflichtversichert.

Der Versicherungsschutz gilt während des Unterrichts, der Pausen sowie Betreuungsmaßnahmen unmittelbar vor und nach dem Unterricht, sofern diese im Zusammenwirken mit der Schule stattfinden. Der direkte Schul- oder Heimweg ist ebenfalls versichert.

Auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder der Unterrichtszeit obliegen dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule und sind versichert.

Versicherungsschutz für Studierende

Studierende sind kraft Gesetzes pflichtversichert. Zuständig sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Praktika im Rahmen des Studiums

In der Studienordnung vorgeschriebene Praktika (vor, während oder nach dem Studium), die im Unternehmen durchgeführt werden, sind über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes versichert.

Duales Studium

Während der Studienzeiten an einer (Fach-) Hochschule besteht Versicherungsschutz über die örtlich zuständige (Landes-) Unfallkasse. Während der praktischen Phasen besteht Versicherungsschutz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger.

Abschlussarbeiten

Studierende, die in einem Unternehmen eine Abschlussarbeit (Bachelor-, Master-, Diplom-, Examina- oder Promotionsarbeit) fertigen, sind nur im Eigeninteresse tätig und daher regelmäßig nicht kraft Gesetzes unfallversichert.

Ausnahme: Die Abschlussarbeit wird im Rahmen eines echten Beschäftigungsverhältnisses geschrieben.

Sie sind jedoch kraft Satzung der BGHM gegen die Folgen von Arbeitsunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Der Versicherungsschutz nach unserer Satzungsregelung besteht nur auf dem Betriebsgelände, nicht auf den Wegen von und zum Unternehmen.